

► Gemeinnützigkeitsrecht

NZB beim BFH: Ist die Förderung der Grillkultur gemeinnützig?

| Ein Verein, dessen Zweck im Wesentlichen darin besteht, die Grillkultur, die Kochkunst und die technisch-geschichtliche Grillkultur zu fördern und zu pflegen, ist nicht gemeinnützig. Diese Meinung vertritt das FG Baden-Württemberg. Der Verein wehrt sich dagegen mit einer Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH. |

Das FG sah keinen der Katalogzwecke des § 52 AO erfüllt (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 07.06.2016, Az. 6 K 2803/15, Abruf-Nr. 190880):

- Für Sport fehlt es an der körperlichen Ertüchtigung oder Geschicklichkeit. Die Teilnahme an Meisterschaften genügt nicht.
- Für eine künstlerische Betätigung fehlt es an der freien schöpferischen Gestaltung.
- Brauchtumpflege erfordert einen Charakter als Teil landsmannschaftlicher oder kultureller Überlieferungen.
- Auch eine Anerkennung über die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 S. 2 AO kam nicht in Betracht. Grillen dient der Gemeinwohlförderung nämlich nicht in vergleichbarer Weise wie die Katalogzwecke.

PRAXISHINWEIS | Der Verein will sich mit der Entscheidung nicht „abspeisen lassen“. Er hat Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt. Das Aktenzeichen lautet: V B 153/16.

► Gemeinnützigkeit

Musterprozess beim BFH: Ist IPSC-Schießen gemeinnützig?

| IPSC-Schießen ist ein Sport im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO. Diese Auffassung vertritt das FG Niedersachsen. Es widerspricht damit der Finanzverwaltung, sodass der BFH endgültig entscheiden muss. |

Hintergrund | Bei der nach der International Practical Shooting Confederation benannten Schießsportdisziplin handelt es sich um ein sportliches Bewegungsschießen. Der Schütze bewegt sich mit einer geladenen Waffe im Raum und gibt nach vorgegebenem Parcoursaufbau Schüsse ab. Im AEAO stellt die Finanzverwaltung das IPSC-Schießen als reines Kampfschießen in eine Reihe mit Gotcha und Paintball (AEA0, Ziffer 7 zu § 52). Das FG Niedersachsen sieht das anders. Das IPSC Schießen setze stärker als die althergebrachten Schießdisziplinen körperliche Aktivität voraus, da neben Präzision auch Geschwindigkeit und Bewegungsabläufe relevant seien. Die Sportart ähnele eher dem Biathlon, in keiner Hinsicht aber Paintball. Beim IPSC Schießen werde weder angegriffen noch verteidigt geschweige denn eliminiert (FG Niedersachsen, Urteil vom 04.08.2016, Az. 6 K 418/15, Abruf-Nr. 191424).

Wichtig | Das Finanzamt hat Revision beim BFH eingelegt. Das Verfahren trägt das Az. V R 48/16.

Verein will Revision beim BFH erzwingen

FG Niedersachsen widerspricht der Finanzverwaltung